



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

An die Studenten der Studiengänge
Architektur und Landschaftsarchitektur

Fakultät Architektur
TU Dresden

Doz. M.Sc. Arch.

Thorsten M. Lömker
Hochschuldozent

Sekretariat: Ingrid Kunath
Sozial- und Gesundheitsbauten

Telefon: 0351 463-34724

Telefax: 0351 463-37089

E-Mail: thorsten.loemker@tu-dresden.de

AZ: -

28. August 2006

Rundschreiben des Prüfungsausschusses PA/ 08 /06

Rücktrittsgenehmigungen

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung von Rücktritten von Prüfungen ab der Prüfungsperiode WS 06/07 möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 8 (1) DPO kann ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe von Gründen bis 3 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Prüfungsausschussvorsitzenden.

Ein Rücktritt nach der in § 8 (1) DPO genannten Frist muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden (§ 8 (3) DPO). Beruht der Rücktritt auf Krankheitsgründen beachten Sie bitte, dass dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung gemäß § 8 (3) DPO ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Das Attest muss konkrete Aussagen zum Krankheitsbild machen bzw. die krankheitsbedingten Einschränkungen/Beschwerden beschreiben. Zur Vermeidung von Unsicherheiten soll das Attest darüber hinaus eine Aussage zur Prüfungsfähigkeit treffen. Allein die Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend. Da eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht den Anforderungen eines ärztlichen Attestes genügt und die Gefahr des Missbrauches birgt, wird die Vorlage solcher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zukünftig nicht mehr zur Glaubhaftmachung des Rücktrittes akzeptiert.

...

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich zu erfolgen hat. Dabei meint „unverzüglich“ - „ohne schuldhaftes Zögern“. Grundsätzlich ist ein krankheitsbedingter Rücktritt damit vor der Prüfung geltend zu machen. Nicht ohne weiteres anerkannt werden können daher in der Regel Rücktrittserklärungen, die ohne Teilnahme an der Prüfung erst nach dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsausschuss eingehen und auf Gründen basieren, die bereits vor dem Prüfungstermin vorgelegen haben. Nehmen Sie an einer Prüfung teil, erklären Sie damit grundsätzlich, prüfungsfähig zu sein, ohne dass Sie sich nachträglich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen berufen können.

Letztlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Rücktritt erst dann rechtsverbindlich wirksam wird, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Wird der Rücktritt durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Thorsten M. Lömker
Vorsitzender des Prüfungsausschusses